

162. In den Registres d'Alexandre IV. éd. Bourel de la Roncière Heft I finde ich folgende Kaiserurkunden erwähnt: 1) n. 77 Bestätigung einer Urkunde Heinrichs VI. vom 27. Sept. 1197 (St. 5080). — 2) in n. 265 Bestätigung von 2 Urkunden Friedrichs II. für Eboli: a) Frankfurt Sept. 1219 und b) Salerno Febr. 1221 (vgl. Böhmer-Ficker n. 1283).
R. Röhricht.

163. Ein unbekanntes Mandat Friedrichs II. von 1236 an den Schultheissen in Colmar zu Gunsten der dortigen Priorei S. Petri druckt H. Pfannenschmid in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins X, 668 f. Er stellt es mit Böhmer-Ficker 2152 zusammen und ergänzt die Lücke in der Datierung mit [Datum apud Spiram XX]VI. April. ind. IX.
H. Bl.

164. In der Litterarischen Beilage zu den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIV, S. 9 werden aus dem Archiv Český 14 Regesten von dort gedruckten Urkunden Karls IV. mitgetheilt, welche bei Böhmer-Huber fehlen. Auch mehrere Urkk. Wenzels sind in jener czechischen Zeitschrift publiciert.

165. Als Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft ist eine sehr verdienstliche Arbeit von Max Vancsa über 'das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden' erschienen (Leipzig, Hirzel 1895). Der Vf. behandelt zuerst die Rechtsaufzeichnungen, dann die eigentlichen Urkunden und verfolgt eingehend, wie allmählich die deutsche Urkunde über die lateinische den Sieg gewinnt, im Süden etwa seit 1300, in Mitteldeutschland seit 1330, in Niederdeutschland seit 1350. Mit Recht betont er die grosse Bedeutung des Umstandes, dass seit Rudolf von Habsburg die deutsche Sprache von der Kanzlei des Reichshofgerichts angenommen wird; und sehr dankenswerth sind seine Untersuchungen über die Entwicklung des Formulars in den Hofgerichtsurkk. (S. 20), den Sühnen und Schiedsprüchen (S. 49 ff.) und den Königsurkk. (S. 89 ff.). — Die älteste deutsche Königsurkunde, Böhmer-Ficker 4427, hält der Vf. S. 78 N. 6 in Uebereinstimmung mit dem in meinem Handbuch 1, 604 N. 1 geäusserten Zweifel für nicht in der Kanzlei geschrieben; in Bezug auf die angeblich älteste deutsche Privaturkunde von 1221 (S. 26, mein Handbuch S. 988) will ich bei dieser Gelegenheit bemerken, dass es nach mir gemachten Mittheilungen neuerdings als sehr zweifelhaft erscheinen muss, ob sie nicht erheblich